

Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Hessen e.V."
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer 5185 eingetragen.

§ 2

Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. pro familia ist auf dem Gebiet Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung tätig, sie dient damit der Familie und dem verantwortungsbewussten Willen zum Kinde. pro familia leistet einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung und zur gesellschaftlichen Entwicklung durch Ehe-, Eltern-, und Partnerschaftsberatungen. Sie gibt Hilfen zur Empfängnisregelung und wirkt damit ungewollten Schwangerschaften und ihren Folgen entgegen. pro familia sieht auch eine ihrer Aufgaben in der Verbesserung insbesondere der rechtlichen und medizinischen Bedingungen des Schwangerschaftsabbruches.
2. Zu den Aufgaben der pro familia gehören insbesondere die Förderung der Sexualpädagogik, die Sexualberatung, die Familienplanung, die Hilfe zur verantwortungsbewußten Elternschaft, die Beratung bei Kinderlosigkeit, die Beratung bei Schwangerschaftskonflikten und die Unterstützung von Einrichtungen für ambulante Eingriffe im Bereich der Familienplanung und des Schwangerschaftsabbruches.

3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
4. pro familia veranstaltet und fördert Aus- und Weiterbildungskurse, Gespräche und Vorträge für alle mit ihrem Aufgabengebiet befassten relevanten Berufsgruppen, sowie für Eltern, Jugendliche und andere Ratsuchende.
5. pro familia unterstützt und fördert Einrichtungen, die sich mit den unter Abs. 2. genannten Aufgaben befassen. Die Einrichtungen stehen offen für Einzelpersonen, Paare und Gruppen. Es sind dort ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, SexualpädagogInnen und JuristInnen tätig. Mit der Ärzteschaft, mit SeelsorgerInnen, mit anderen Beratungseinrichtungen, mit Krankenhäusern und Behörden wird zusammengearbeitet.
6. pro familia unterstützt die Antragstellerinnen auf Beihilfe aus der Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens.
7. pro familia unterstützt die Forschung auf ihrem Arbeitsgebiet und beteiligt sich an einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.
8. pro familia verfolgt ihre Ziele durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse, Funk und Fernsehen.
9. Der Landesverband fördert die Gründung von Orts- und Kreisverbänden (OV/KV) und unterstützt diese in ihrer Arbeit. Er koordiniert ihre Tätigkeit und sorgt für die Beachtung der in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins. Der Landesverband kann die OV/KV auch dadurch unterstützen, dass er für diese die Trägerschaft der Beratungsstellen vor Ort übernimmt. Die Übertragung der Trägerschaft einer Beratungsstelle vor Ort von einem OV/KV auf den Landesverband erfolgt auf Antrag des OV/KV an den Vorstand des Landesverbandes. In der Mitgliederversammlung des OV/KV ist hierüber ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Mitgliederversammlung des OV/KV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, die Trägerschaft der Beratungsstelle vor Ort mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres wieder selbst zu übernehmen (Rückübertragung). Der Beschluss über die Rückübertragung der Trägerschaft der Beratungsstellen vor Ort ist spätestens 6 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zu fassen. Näheres kann eine vom Vorstand des Landesverbandes erlassene Geschäftsordnung über die Trägerschaft der Beratungsstellen vor Ort regeln.
10. Der Landesverband arbeitet eng mit dem Bundesverband zusammen.
11. Jede Änderung der Satzung ist dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde, sowie Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können keinen Anteil an einem möglichen Gewinn für sich beanspruchen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können nur die OV/KV aus dem regionalen Bereich des Landesverbandes sein. Einzelpersonen können keine Mitglieder des Landesverbandes werden. Sie können sich nur einem OV/KV ihrer Wahl anschließen.
2. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet auf Antrag des OV/KV-Vorstandes der LV-Vorstand. Auf Antrag eines OV/KV-Vorstandes kann über die Entscheidung des Vorstandes aus der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss neu entschieden werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Nach Aufnahme eines OV/KV trägt dieser den Namen " pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband bzw. Kreisverband".
4. Der OV/KV muß Vereinsform haben und in das Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
5. Die OV/KV geben sich selbst eine Satzung, die der des Landesverbandes in den Grundsätzen entsprechen muss.
6. Die OV/KV entrichten an den LV einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der LV-Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Die OV/KV weisen ihre Mitgliederzahlen bis zum 31. Januar jeden Jahres dem LV-Vorstand durch Vorlage der Mitgliederliste des Vorjahres nach.

§ 5

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Einzelpersonen, Verbände und Behörden werden.

2. Über ihre Aufnahme wird im gleichen Verfahren entschieden wie bei ordentlichen Mitgliedern (§ 4.2)
3. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele der pro familia erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Jahresende oder durch Ausschluss aus dem Landesverband.
2. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des OV/KV-Vorstandes gegenüber dem Vorstand des LV.
3. Der freiwillige Austritt der übrigen Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Hat ein Mitglied dem Zweck des Vereins in ernster Weise zuwidergehandelt oder das Ansehen des Verbandes schwer geschädigt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen, so kann es auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder des LV-Vorstandes vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Dieser Punkt muß ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt sein.
5. Von einer Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem erweiterten Vorstand zu rechtfertigen.
6. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vorstand des OV/KV bzw. dem fördernden Mitglied oder Ehrenmitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung des Landesverbandes entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig mit 2/3 Mehrheit.

Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung.

8. Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss verliert das ordentliche Mitglied das Recht auf Namensführung gemäß § 4.3.
9. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
10. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Entrichtung des zum Zeitpunkt des Austritts- oder Ausschlussantrages fälligen Jahresbeitrags.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - erweiterter Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der jeweiligen Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter und Schriftführerin oder Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften stehen den Mitgliedern des jeweiligen Organs zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - dem Vorstand
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Vorsitzenden der OV/KV
 - den Delegierten der OV/KV
2. Die OV/KV entsenden auf je 10 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten, jedoch nicht mehr als 10. Die Mitgliederzahl eines OV/KV wird zur Ermittlung der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ab 5 auf ganze Zehner aufgerundet.
3. Zur Erlangung der Stimmberechtigung hat die Namensliste der Delegierten eines OV/KV spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzuliegen.
4. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt eine Teilnehmerliste der anwesenden Stimmberechtigten führen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Abgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, der 4 Wochen vorher zur Post gegeben werden soll, einberufen.
6. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder aus den OV/KV ohne Antrags- und Stimmberechtigung teilnehmen.
Auf Einladung des Vorstands können Gäste an der MV teilnehmen. Zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann die MV den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mind. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Anträge sind schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" o.ä. können keine Beschlusanträge gestellt werden.
8. Anträge können nur von den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der MV gestellt werden
9. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, jedoch nur solange die Hälfte der auf der Teilnehmerliste eingetragenen Stimmberechtigten anwesend ist. Soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt erfolgen Abstimmungen durch einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Jede Delegierte und jeder Delegierte kann bei Personenwahl außer ihrer oder seiner eigenen Stimme durch Stimmübertragung, die durch Vollmacht nachgewiesen werden muss, eine weitere Stimme für ihren oder seinen Ortsverband abgeben.
11. Die Mitgliederversammlung
 1. genehmigt die Tagesordnung,
 2. beschließt über die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 3. wählt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 4. bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder,
 5. wählt den Vorstand für drei Jahre,
 6. wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
 7. setzt den Beitrag der OV/KV an den LV gemäß § 4.6 fest,
 8. beschließt über die vorliegenden Anträge,
 9. ernennt die Ehrenmitglieder,
 10. entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder i.S. der §§ 4.2 und 5.2,
 11. beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, hierzu bedarf es der 2/3 Mehrheit der in die Liste der stimmberechtigten eingetragenen Anwesenden,
 12. bestimmt den voraussichtlichen Termin und Ort der nächsten Versammlung.
12. Das Protokoll der MV wird den unter § 9.1 genannten zugesandt.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf schriftlichen Antrag von mind. zwei OV/KV muß der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Bestimmungen des § 9 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. vier Mitgliedern:
der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht dem Vorstand angehören. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Vereinen der pro familia dürfen nicht als 1. oder 2. Vorsitzende oder Vorsitzender, Kassenwartin oder Kassenwart oder Schriftführerin oder Schriftführer dem Vorstand angehören. Nicht mehr als 1/4 der Mitglieder des Vorstandes dürfen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Vereinen der pro familia sein.
Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Amtszeit geht von MV zu MV.
2. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins. Dazu gehört die Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten berechtigt.
Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen werden, die oder der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen MV.
4. Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen erst mit der wirksamen Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig, jedoch möglichst nicht mehr als zweimal.
5. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme der 1. Vorsitzenden oder des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 3/4 seine Mitglieder anwesend sind.

6. Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Finanziell verpflichtende Erklärungen des Vereines sind von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und der Kassenwartin oder Kassenwart zu unterschreiben.
7. Die Rechnungsabschlüsse sind zum Ablauf jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ein Prüfungsbericht ist der nächsten MV vorzulegen.
8. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
9. Personen, die auf dem Arbeitsgebiet der pro familia kommerzielle Interessen vertreten, dürfen nicht dem Vorstand angehören.
10. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Einzelpersonen und Ausschüsse berufen. Sie haben das Recht auf Vortrag vor dem Vorstand und sind auf Anforderung zum Bericht über ihre Arbeit vor der MV verpflichtet.
11. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Vertreter der ordentlichen Mitglieder auf Antrag zugelassen werden.
12. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- oder Finanzamtsseite aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 12

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem LV-Vorstand
 - b) den Vorsitzenden der OV/KV
2. Die Vorsitzenden der OV/KV können sich durch ein Mitglied des OV/KV-Vorstandes vertreten lassen.
3. Der erweiterte Vorstand wird mind. einmal jährlich einberufen. Er soll den Vorstand beraten und Empfehlungen und Vorschläge für die Arbeit im Landesverband erarbeiten.

§ 13

Leitung von Beratungsstellen vor Ort

1. Übernimmt der Landesverband die Trägerschaft einer Beratungsstelle vor Ort (§2 Abs.9), so kann der Vorstand für die jeweilige Beratungsstelle vor Ort eine/einen besondere Vertreter*in i.S.v. § 30 BGB bestellen, dem/der die Leitung dieser Beratungsstelle vor Ort übertragen ist (Leiter*in der Beratungsstelle [Ortsname]).

2. Die Leitung einer Beratungsstelle vor Ort umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben
 - Laufende Finanzverantwortung im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets der Beratungsstelle
 - Personalverantwortung (Einstellung von Arbeitnehmer*innen und ordentliche Kündigungen) für die Beratungsstellen vor Ort
 - Verwaltung und Organisation des Betriebs der Beratungsstelle vor Ort
 - Vertretung gegenüber Zuwendungsgebern vor Ort

Der/die jeweilige Leiter*in einer Beratungsstelle vor Ort arbeitet eng mit dem jeweiligen OV/KV und dessen Organen zusammen und unterstützt diese bei der Erfüllung von deren Aufgaben. Er hat die Belange der OV/KV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten.

3. Der/die Leiter*in einer Beratungsstelle vor Ort hat dem Vorstand jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung der jeweiligen Beratungsstelle vor Ort vorzulegen. Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des/der Leiter*in einer Beratungsstelle vor Ort über den Haushalt dieser Beratungsstelle
4. Dem/der Leiter*in einer Beratungsstelle vor Ort kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Zahlung und die Höhe einer Vergütung entscheidet der Vorstand.
5. Näheres zur Leitung von Beratungsstellen vor Ort kann durch den Vorstand in der Geschäftsordnung über die Trägerschaft von Beratungsstellen vor Ort geregelt werden.

§ 14

Vertretung des Landesverbandes bei der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes

1. Der LV-Vorstand gibt, sobald Thema, Ort und Termin der MV des Bundesverbandes bekannt sind, diese unverzüglich an die OV/KV-Vorstände weiter.
2. Die LV- Mitgliederversammlung wählt aus einer Liste, die aus Vorschlägen der OV/KV alphabetisch mit Verbandsangabe zusammengestellt wird, die Delegierten und möglichst eine entsprechende Anzahl Ersatzdelegierten. Dem Vorschlag muß die Zustimmung des Vorgeschlagenen beigefügt sein.
3. Für die in Abs. 2 vorgesehene Personenwahl ist Stimmübertragung nach § 9, Abs. 10 möglich.
Auf jedem Stimmzettel müssen mind. die Hälfte der zu wählenden Delegierten angekreuzt werden.
Stimmhäufung ist nicht zulässig.
4. Wurden durch die Wahl nach Abs. 2 nicht genügend Delegierte ermittelt oder gehen nicht genügend Meldungen ein oder treten gewählte Delegierte kurzfristig zurück, so benennt der LV-Vorstand die fehlenden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Bundesverband e.V.
Ist auch dieser aufgelöst, geht das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Sexualberatung und Familienplanung bzw. für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Auflösungsbescheid bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 25.11.1995 in Frankfurt am Main.

Geändert durch Beschluss des Landesvorstandes gemäß § 11, Ziffer 12 der Satzung am 12.12.2003 entsprechend Anforderung des Finanzamtes Frankfurt am Main III vom 06.10.2003.

Geändert in §11 Ziffer 8 (Vorstand) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2007.

Geändert in §2 Ziffer 6, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.09.

Geändert in §1, Ziffer 2 und 3, § 11, Ziffer 1 und 8, §15, Ziffer 1, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2010

Geändert in §2 und § 13 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. 10. 2017.